

Aufwandsentschädigungssatzung

inklusive der 1. Änderung vom 30. Juni 2022

Auf Grund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr.9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 27.10.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung wird in Form einer monatlichen Pauschale von 50 € und eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung 13 € beträgt.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 €.
- (3) Einem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 oder 3 erhalten.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaufschlag auf Antrag und nur gegen Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaufschlag beträgt
- | | | |
|--|-------|-----|
| für Arbeitnehmer: | 15 € | |
| für Selbständige und freiberuflich Tätige: | 20 € | und |
| für Kinderbetreuung: | 13 €. | |
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet bzw. auf Antrag des Dienstreisenden genehmigt wurden. Es sind nur solche Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar durch die Mandatsausübung selbst bedingt sind, wobei die Fahrten im Sinne einer Verpflichtung geboten sein müssen.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Gemeindeteile.
Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 5 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

- (1) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgt für die Anspruchsberechtigten bargeldlos monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (2) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten bargeldlos monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

(§ 7)

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pinnow,
beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 27.10.2020,
bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse am 06.12.2020

Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 28.06.2022,
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow am 27.07.2022